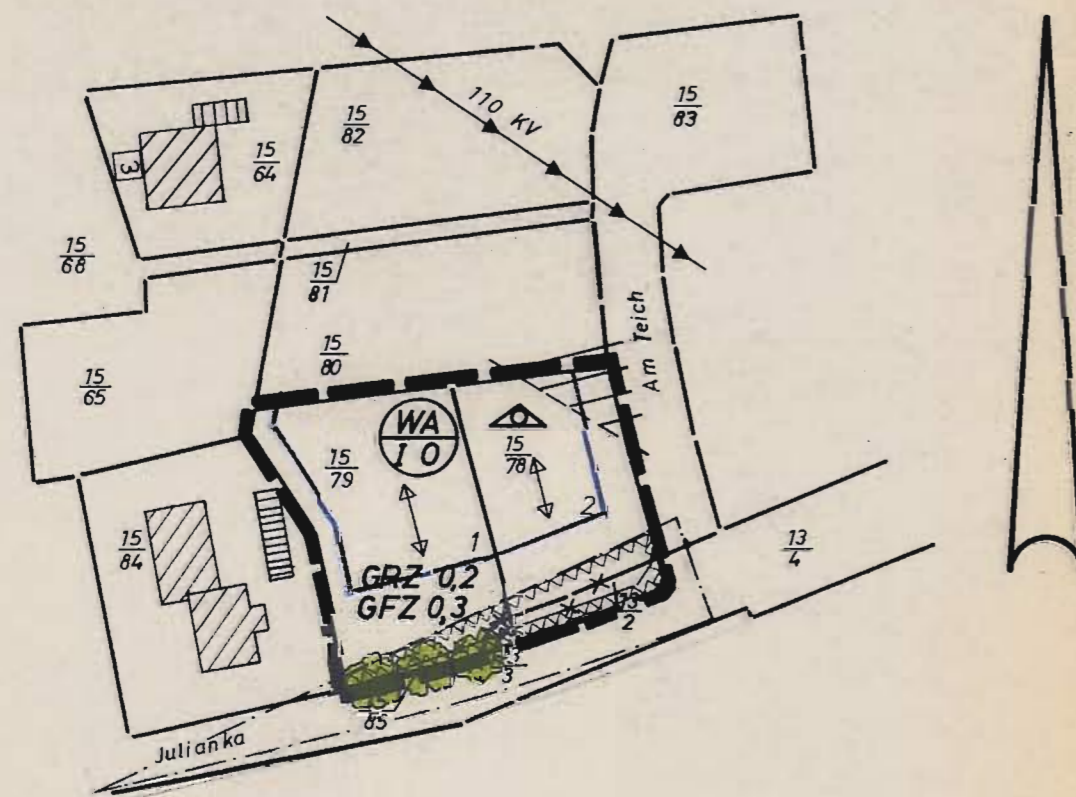


SATZUNG DER GEMEINDE HEILIGENSTEDTEN UEBER DIE 1. VEREINFACHTE AENDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „AM FISCHTEICH“

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (B BAUG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256) UND DES GESETZES UEBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL. - M. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFUEHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL. - H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVEREINIGUNG HEILIGENSTEDTEN VOM 09.09.1978 FOLGENDE SATZUNG UEBER DIE 1. VEREINFACHTE AENDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 „AM FISCHTEICH“ BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

Teil - A - Planzeichnung

M. 1:1000



Gemarkung Heiligenstedten
Flur 1

ZEICHENERKLÄRUNG:

I. FESTSETZUNGEN §9 BBAUG (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§9 ABS.1 NR.1 BBAUG
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§4 BAUNVO
GRZ	0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL	} ALS HÖCHSTGRENZE §§16 + 17 BAUNVO
GFZ	0,3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	

DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE DIE STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN. §9 ABS.1 NR.2 BBAUG

0	OFFENE BAUWEISE	§22 BAUNVO
▲	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§22 BAUNVO
—	BAUGRENZE, DIE NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN DARF	§23 BAUNVO
▨	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
↔	FÜRSTRICHTUNG DES HAUPTGEBÄUDES	

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS- UND LEITUNGEN §9 ABS.13 BBAUG

▨	SCHUTZBEREICH DER 110 KV-ELT-LEITUNG	
—	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES	§9 ABS.7 BBAUG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
—x—	AUFZUNEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- - -	VORGESEHENE PARZELLIERUNG
15/79	FLURSTÜCKSNUMMER
1-2	NUMMERN DER BAUGRUNDSTÜCKE
▲	SICHTDREIECKE
☘	VORH. BAUMGRUPPE (KÜNFTIG FORTFALLEND)

TEIL - B - TEXT

WIE GENEHMIGTER BEBAUUNGSPLAN NR. 5

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 U. 9 BBAUG AUF DER GEMEINDEVEREINIGUNG HEILIGENSTEDTEN, DEN 16.10.1978...



DER ENTWURF DER 1. VEREINFACHTEN AENDERUNG DES B-PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ... NACH VORHERIGER AM ... ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WAHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEILIGENSTEDTEN, DEN ...

DER KATASTERMAESSIGE BESTAND AM 20.7.1978 ... SOWIE DIE GEOMETRIELEGUNGEN DER NEUEN STAEDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BEZUECKT SCHIENIGT.



DIE 1. VEREINFACHTE AENDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 09.09.1978 VON ... GEMEINDEVEREINIGUNG HEILIGENSTEDTEN, DEN 09.09.1978 GEMILLIGT.

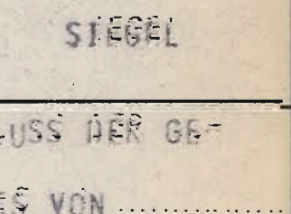


HEILIGENSTEDTEN, DEN 16.10.1978...

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH §11 BBAUG MIT VERFUEGUNG DES LANDRATES VOM ... AZ ... MIT AUFLAGEN ERTEILT.



DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVEREINIGUNG VOM ... ERFUELLT, DIE AUFLAGENERFUELLUNG WURDE MIT VERFUEGUNG DES LANDRATES VOM ... BESTÄTIGT.



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.



DIESE VEREINFACHTE AENDERUNG ZUM B-PLANES NR. 5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) IST AM 08.11.1978 MIT ... WIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES ... DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.



HEILIGENSTEDTEN, DEN 08.11.1978...

